

Rahmenvereinbarung Strom

zwischen

Bayerischer Landes-Sportverein e.V. (BLSV)
Sportbezirk Mittelfranken
Schweinauer Hauptstraße 38
90441 Nürnberg

und

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

im Nachstehenden „Kunde“ genannt

im Nachstehenden „N-ERGIE“ genannt

sowie deren Kooperationspartnern

**über die Belieferung der in den Sportvereinen des Kunden organisierten Mitgliedern
mit elektrischer Energie für den privaten Bedarf**

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist eine langfristig angelegte Kooperation zwischen dem Kunden und der N-ERGIE sowie deren Kooperationspartnern, um eine wirtschaftliche und sichere Stromversorgung zu realisieren. Weiterhin sind sich die Vertragspartner einig, die Umsetzung und Realisierung der Rahmenvereinbarung möglichst zeit-/kostensparend zu gestalten.

Diese Rahmenvereinbarung beinhaltet ein Angebot über die Versorgung von Privatkunden mit elektrischer Energie für die in den Sportvereinen des Kunden organisierten Mitglieder durch die N-ERGIE und deren Kooperationspartner. Als Mitglieder gelten alle Privathaushalte, die nach den aktuell gültigen Statuten der Mitgliedssportvereine des Kunden als Mitglieder geführt werden. All diejenigen, die die Rahmenvereinbarung aufgrund dieser Beschreibung nutzen können, werden im Folgenden „Berechtigte“ genannt.

1 Umsetzungskonzept

- 1.1 Berechtigten, die diese Rahmenvereinbarung durch ihre Unterschrift auf der Beitrittserklärung/Stromliefervertrag (Anlage 1) rechtsverbindlich anerkannt haben, werden im Grundversorgungsgebiet der N-ERGIE oder eines Kooperationspartners die Preise und Konditionen dieser Rahmenvereinbarung für die betreffenden Lieferstellen ab dem Eingang der Beitrittserklärung/Stromliefervertrag folgenden Rechnungsmonat eingeräumt.
Voraussetzung dafür ist, dass die Zahlung der Stromrechnung über Lastschrift (Einzugsermächtigung) erfolgt. Eine Stromlieferung für Elektroraumheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen bzw. für Wärmeanwendungen und Wärmepumpenanlagen sind von dieser Rahmenvereinbarung ausgenommen.
- 1.2 Die Belieferung eines Berechtigten erfolgt durch die N-ERGIE oder einen Kooperationspartner. Durch einen Kooperationspartner nur dann, wenn und solange dieser sich in einer Kooperationsvereinbarung mit der N-ERGIE verpflichtet hat, in seinem Grundversorgungsgebiet diese Rahmenvereinbarung umzusetzen. Die Kooperationspartner können ihrerseits Weiterverteiler als Kooperationspartner nach den Bestimmungen dieses Vertrages einschalten.
- 1.3.1 Voraussetzung für die Einräumung der Konditionen dieser Rahmenvereinbarung ist eine unterzeichnete Beitrittserklärung/Stromliefervertrag (Anlage 1) zwischen dem jeweils Berechtigten und der N-ERGIE bzw. einem Kooperationspartner. Dadurch wird ein Stromliefervertrag geschlossen. Dieser ersetzt einen zwischen der N-ERGIE bzw. dem Kooperationspartner und dem Berechtigten bestehenden Stromlieferungsvertrag.
- 1.3.2 Wird ein Berechtigter nicht von der N-ERGIE bzw. deren Kooperationspartnern beliefert, versucht die N-ERGIE bei entsprechender Beauftragung durch den Berechtigten die Belieferung des Berechtigten im eigenen Namen sicherzustellen. Die Lieferpflicht für den neuen Stromliefervertrag beginnt dann nach Beendigung des bisherigen Stromliefervertrages zwischen dem Berechtigten und seiner bisherigen Liefergesellschaft und der Sicherstellung der Netznutzung.
- 1.3.3 Voraussetzung für die Belieferung eines Berechtigten ist das Bestehen und die Einhaltung der erforderlichen Netzverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber sowie die Inbetriebsetzung des Anschlusses durch diesen. Ist die Sicherstellung der Netznutzung rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, hat der Berechtigte keinen Anspruch, zu den Preisen und Konditionen dieser Rahmenvereinbarung versorgt zu werden.
- 1.4.1 Im Falle der Kündigung bzw. der Beendigung dieser Rahmenvereinbarung oder des Wegfalls der Berechtigung des Berechtigten oder der Kündigung des Beitritts des Berechtigten wird der Berechtigte nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu den Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) beliefert, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.4.2 Im Falle der Beendigung der Kooperation mit einem Kooperationspartner wird die N-ERGIE den Berechtigten auf dessen Wunsch gemäß Ziffer 1.3.2 dieser Rahmenvereinbarung zu den Konditionen der Rahmenvereinbarung beliefern.
- 1.5 Vorrangig gelten die Vereinbarungen dieser Rahmenvereinbarung. Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt der Stromlieferungsvertrag zwischen dem Berechtigten und der N-ERGIE bzw. dem Kooperationspartner und, soweit hier nichts gesondert geregelt ist, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006, gegebenenfalls in sinngemäßer oder entsprechender Anwendung (Anlage 3).
- 1.6 Der Berechtigte teilt Änderungen seiner Standortverhältnisse bzw. seiner Berechtigung der N-ERGIE oder dem Kooperationspartner, die/der ihn beliefert, schriftlich mit, insbesondere wenn an seinem Standort ein vom Vertrag nicht begünstigter Dritter Strom beziehen wird. In diesen Fällen, insbesondere bei einem Ende der Berechtigung, hat die N-ERGIE bzw. der Kooperationspartner gegenüber dem Berechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Eintritts der Änderung.
- 1.7 Verstößt ein Berechtigter gegen die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung, so kann dies im Einvernehmen mit dem Kunden zu dessen Ausschluss von dieser Rahmenvereinbarung führen. Die N-ERGIE behält sich vor, einen Berechtigten aus wichtigem Grund von der Anwendung dieser Rahmenvereinbarung auszuschließen.

- 1.8 Die N-ERGIE und ihre Kooperationspartner sowie der Kunde haben das Recht, sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- 1.9 Änderungen, Anpassungen und Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag erfolgen von der N-ERGIE für die Kooperationspartner, vom Kunden für die Berechtigten.
- 1.10 Ablesung der Messeinrichtungen und Rechnungsstellung erfolgen für jede Lieferstelle nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers.
- 1.11 Berechtigte, die aufgrund ihres Status zwischen mehreren Rahmenvereinbarungen auswählen können, müssen sich pro Lieferstelle für eine Rahmenvereinbarung entscheiden. Die Inanspruchnahme mehrerer Rahmenvereinbarungen gleichzeitig ist nicht möglich.
- 1.12 Die N-ERGIE und der Kunde werden die Berechtigten über das Zustandekommen dieser neuen Rahmenvereinbarung sowie künftig etwaige Vertragsanpassungen in abgestimmter Weise informieren. Für die Berechtigten werden die zum Beitritt notwendigen Unterlagen dem Kunden zur Weitergabe an diese Berechtigten von der N-ERGIE in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Diese sind: eine aktuelle Beitrittserklärung/Stromliefervertrag (Anlage 1), ein Exemplar der StromGVV (Anlage 3) sowie die Rahmenvereinbarung selbst. Die Beitrittserklärung/Stromliefervertrag wird dann vom Berechtigten ausgefüllt und mit der Verifizierung (Bestätigung der Mitgliedschaft) durch den Sportverein an den Kunden zurückgeschickt und von dort an die N-ERGIE weitergeleitet.

2 Preisregelung

- 2.1 Die Preisregelung ergibt sich aus dem anliegenden Preisblatt (Anlage 2). Die Preise gelten vom 01.01.2010 bis 31.12.2011. Wird für die Folgezeit keine neue Preisregelung getroffen, endet die Rahmenvereinbarung, und eine Belieferung der Berechtigten erfolgt entsprechend Ziffer 1.4.1 dieser Rahmenvereinbarung.
- 2.2 Über eine neue Preisregelung werden die N-ERGIE und der Kunde in abgestimmter Form die Berechtigten mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der neuen Preisregelung informieren.

3 Stromabnahmeverpflichtung

In Anbetracht der besonderen Preisstellung für Berechtigte verpflichten sich diejenigen, welche die Konditionen dieser Rahmenvereinbarung rechtsverbindlich anerkannt haben, den Strombedarf für ihre Lieferstellen auf Dauer der Laufzeit unmittelbar oder mittelbar von der N-ERGIE bzw. deren Kooperationspartnern zu beziehen. Ausgenommen von der Stromabnahmepflicht sind vorhandene Eigenerzeugungsanlagen und Eigenerzeugungsanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen und Notstromaggregate gemäß § 4 der StromGVV.

4 Laufzeit

- 4.1 Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner zum 01.01.2010 in Kraft. Sie wird zunächst für die Zeit bis zum 31.12.2011 fest abgeschlossen. Danach gilt diese Rahmenvereinbarung auf unbestimmte Zeit weiter und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweils vereinbarten Laufzeit der Preisregelung gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2011. Die Rahmenvereinbarung endet automa-

tisch, sofern nach dem Auslaufen einer Preisregelung keine neue Preisregelung getroffen wird (vgl. Ziffer 2.1).

- 4.2 Die Berechtigten binden sich mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung/Stromliefervertrag zu dieser Rahmenvereinbarung zunächst bis zum 31.12.2011. Die vertragliche Bindung verlängert sich jeweils um die Dauer der neuen Rahmenvereinbarung.
- 4.3 Bei einer Änderung der Rahmenvereinbarung hat der Berechtigte das Recht den Beitritt schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich zu kündigen.
- 4.4 Die Kündigung des Berechtigten erfolgt gegenüber der N-ERGIE oder dem Kooperationspartner, die/der den Berechtigten beliefert.

5 Allgemeine Vertragsfestlegungen

- 5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein, eine Lücke enthalten oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der gesamten Rahmenvereinbarung unmöglich oder die Aufrechterhaltung dieser Rahmenvereinbarung für die Vertragsdauer insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame, fehlende oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerks möglichst gleichkommt.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen mindestens der Textform.
- 5.3 Bei erheblicher Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung für beide Vertragspartner maßgebend waren, ist diese Rahmenvereinbarung auf Verlangen eines Vertragspartners den geänderten Verhältnissen einvernehmlich anzupassen, soweit ein Festhalten an dieser Rahmenvereinbarung für einen Vertragspartner unzumutbar ist.
- 5.4 Die Übertragung der Gesamtheit von Rechten und Pflichten eines Vertragspartners aus diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Der andere Vertragspartner hat das Recht, seine Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zu verweigern. Nicht als Dritte i.S.d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen i.S. §§ 15ff, AktG eines Vertragspartners. In diesem Fall ist die Zustimmung i.S.d. Satzes 1 nicht erforderlich.
- 5.5 Ansprüche der Berechtigten wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 5.6 Die dem Vertrag beiliegenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrages. Gerichtsstand ist Nürnberg.
- 5.7 Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Die Vertragspartner und die Berechtigten sind mit der Weitergabe der Daten an Dritte einverstanden, soweit dies für die Abwicklung der Rahmenvereinbarung erforderlich ist. Im Übrigen werden die Vertragspartner diesen Vertrag vertraulich behandeln.

Nürnberg, den 03.10.2009